

Ergebnis der Feststellung nach § 23a Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz

für die Firma

Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH

50354 Hürth

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2025-0067919

Köln, den 10.07.2025

Auf der Grundlage von § 23a Abs.2 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH mit Sitz in Hürth hat mit Schreiben vom 03.06.2025 gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG eine störfallrelevante Änderung im Bereich des Technikums (Forschung und Entwicklung), welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Industriestraße 300, 50354 Hürth (Gemarkung Hürth, Flur 008, Flurstück 3889), angezeigt. Das Technikum ist nicht eigenständig genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der störfallrelevanten Anzeige war eine Erhöhung der Lagerkapazität an festen wasser-gefährdenden Stoffen in der Lagerhalle Teil Ost zur passiven Lagerung von gewässergefährdenden Stoffen gemäß Anhang I StörfallV um 202 t.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist, da keine benachbarten Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Im Auftrag
gez. Hochscherf-Lenz